

SATZUNG

Die Gründungssatzung wurde am 04.01.2015 errichtet und am 06.02.2015 sowie am 09.03.2015 geändert.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderklinikkonzerte“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Organisation von Konzerten auf Kinderstationen in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und dort, wo eine Förderung der Wiederherstellung des Wohlbefindens für die in Behandlung oder Betreuung befindlichen Kinder und deren Geschwisterkinder erzielt werden und der Heilungsprozess durch Musik positiv beeinflusst werden kann.
 - den laufenden Austausch mit anderen ähnlichen Initiativen, um Qualitätsstandards zu erweitern und zu sichern.
 - eine enge Partnerschaft mit der Leitung und dem Fachpersonal der jeweiligen Krankenhäusern und Einrichtungen, sowie weiteren Partnern des Gesundheitswesens um ergänzend zum Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtungen wirken zu können.

Darüber hinaus widmet sich der Verein zur Erfüllung des Satzungszweckes folgenden Zielen:

- dem Austausch mit anderen künstlerischen Richtungen und Projekten, die zur Förderung der Gesundheitspflege eingesetzt werden.
- der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins durch Veranstaltungen und Nutzung verschiedener Medien.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die sich zu dem in § 2 genannten Zweck bekennt, an der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben oder in sonstiger Weise mitwirkt und die weiteren Regelungen der Satzung beachtet.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 4, Abs. 4),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4 b).
- (4) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug ist. Verzug im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn das Mitglied länger als 2 Monate nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin seinen Beitrag nicht gezahlt hat.

§ 4 a Beitragszahlung und Wahrnehmung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die rechtzeitige Zahlung des Beitrages voraus.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 30. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr entsteht die Beitragspflicht mit dem Monat des Eintritts. Hier wird der Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr, anteilig der verbleibenden Monate des Geschäftsjahres bezahlt. Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 4 b Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (2) Die Ausschlussgründe und die Aufforderung hierzu innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen, sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein an die letztbekannte Adresse zu senden. Sofern der Brief unzustellbar ist, unterwirft sich das Mitglied der Entscheidung des Vorstandes. Die abschließende Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein bekannt zu geben. Gegen die abschließende Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang.
Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschluss.
Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn das Mitglied
 - a) dem Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit nachhaltig Schaden zugefügt wird,
 - b) oder Informationen oder personenbezogene Daten ohne Einverständnis des/der Betroffenen Dritten zugänglich macht.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Höhe des Förderbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Abweichend vom §4a Abs. 2 kann dieser auch viertel-, halbjährlich oder monatlich gezahlt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Beschlüsse und Richtlinien der Vereins- und Vorstandsarbeit,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - sowie alle ihr durch Vereinssatzung und geltendes Recht zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten zusammen. Sie wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagungsordnungspunkte einberufen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagungsordnung ergänzt werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet wurde. Der Nachweis ergibt sich aus dem Postausgang der Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, wenn nicht für besondere Entscheidungen die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollant und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 höchstens 5 Vorstandsmitglieder. Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand die Namensgeber und Gründerinnen Nicole John und Nadja Benndorf an. Der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende werden durch den Vorstand im Innenverhältnis gewählt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorschriften über die Erteilung von Vollmachten bleiben davon unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandskandidaten müssen mit dem Einladungsschreiben den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden. Das vorausgehende und weitere Verfahren bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 a Besondere Vertreter

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in gemäß § 30 BGB bestellen. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse wird durch Anstellungs- oder Dienstvertrag geregelt.

§ 9 Kassenprüfungskommission

Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Umfang der Prüfung und Prüfungszeitraum richtet sich nach der jeweils gültigen Kassenordnung des Vereins.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Formelle Satzungsänderungen, welche von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitglieder_innen zeitnah mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden und mit einer schriftlichen Begründung, schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung, versandt werden.
- (3) Mit dem Auflösungsbeschluss gemäß § 11 Absatz 1 fällt, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Vereins sein Vermögen, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Finanzamt, an die Deutsche Rettungsflugwacht Förderverein e.V. mit der Maßgabe, es für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde am 04.01.2015 errichtet und am 06.02.2015 sowie am 09.03.2015 geändert.